



Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am Donnerstag, dem **29. September 2022** um **18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Zell-Pfarre.

A n w e s e n d :

Bürgermeister und Vorsitzender:	Heribert Kulmesch
Gemeindevorstandsmitglieder:	Mario Oraže Danijel Olip
Gemeinderäte:	Mag. (FH) Simone Reiner Thomas Edlinger Florijan Dovjak Manfred Furjan Thomas Ogris Philipp Rakuschek Hannes Piskernik
Ersatzmitglied:	Johann Ogris

A b w e s e n d :

Marko Oraže - entschuldigt

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschriften
3. Bestellung von zwei Mitunterfertigmern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Änderungen des Flächenwidmungsplanes
 - a) Lfd. Nr. 1 / 2022 – Gemeinde Zell
 - b) Lfd. Nr. 2 / 2022 – Ing. Zauchner Wilhelm
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2022

8. Weggrundstück 447/11, KG 72020 – Übernahme ins öffentliche Gut
9. Interkommunale Zusammenarbeit
 - a) Grundsatzbeschluss zur Anschaffung von Gerätschaften
 - b) Vereinbarung zur Nutzung des Altstoffsammelzentrums
10. Agrargemeinschaft Gemeinschaftsgrund I Zell bei der Pfarre (Tratce) - Kaufvertrag
11. Agrarwege - Košutnikweg I / Mautzweg
12. Ansuchen
 - a) KPD Planina Sele – Sanierung Gedenktafeln / Jubiläumsspende / Sanierung Pfarrheim
 - b) REGIOservice – Autoanschaffung für das REGIOtaxi
 - c) ISSK – Interessensgemeinschaft der Zeller Bauern – Heizung / Gerätschaften
13. Abwasserentsorgung BA 01, 02, 03 – Prüfung Schlussrechnungen / Rechtsanwaltskosten
14. Verordnungen über Zu- und Abschreibungen beim öffentlichen Gut
 - a) Wegparzelle 756, KG 72022 – Abschreibungen
 - b) Wegparzelle 915, KG 72020 - Zuschreibung
15. Sanierung alte Pfarrkirche - Fördervertrag

Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 10 Gemeinderäte und 1 stimmberechtigtes Ersatzmitglied anwesend sind.

Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 03. Mai 2022 ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Diese wird in vorliegender Form unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden **einstimmig mit 11: 0 Stimmen** GR Manfred Furjan und GR Philipp Rakushek bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung

- 03.05. GR-Sitzung
- 05.05. Ortsaugenschein bez. Forststraßenerrichtung „Ravna“ mit Hrn. Weisinger von der Hollenburg
- 10.05. Geschenksüberbringung an Hrn. Stern Franz, Zell-Freibach 35, zum 85. Geburtstag
- 11.05. Besprechung Spielplatzerrichtung bei der VS – Fa. Katz & Klumpp
- 11.05. Besprechung bez. des Hainschgrabenprojektes mit Hrn. Radl (ÖAV) & Fr. Schönherr (Carnica)
- 12.05. Ortsaugenschein mit der Fa. Ogris – Pflasterung bei der Durchfahrt Terkl
- 13.05. Besprechung Spielplatzerrichtung bei der VS – Fa. E-Norm
- 16.05. Auftaktveranstaltung „Kein Kind zurücklassen“
- 18.05. Ortsaugenschein bez. Projekte beim Freibacher Stausee
- 19.05. KEM Exkursion – Energiegemeinschaften
- 23.05. Besprechung Spielplatzerrichtung bei der VS – Fa. Fritz – Friedrich
- 24.05. Gespräch mit der KG Leiterin Fr. Tanja Smrtnik-Furjan
- 31.05. Bespr. mit Vertretern der Diözese bez. Sanierung der alten Pfarrkirche – Gde. Beitrag € 30.000,--
- 01.06. Bespr. bez. der Adaptierung der Gemeindehomepage durch die Fa. Herold

- 01.06. Ortsaugenschein Sanierung Košutnikweg
- 07.06. Bespr. bez. Förderung Autoanschaffung RegioTaxi
- 08.06. Ortsaugenschein Abwassergenossenschaft Zell-Oberwinkel
- 09.06. Infoveranstaltung „Ölkesselfreie Gemeinde“
- 13.06. Besprechung mit dem Arch. DI Kopeinig bez. des Sicherheitszentrums
- 17.06. Gemeindebesuch von Landesrätin Mag. Sara Schaar
- 21.06. Besuch von Hrn. Klaus Bayer (LGF Naturfreunde) – Info Heizungstausch Koschutahaus
- 23.06. Festveranstaltung des Generalkonsulates der Republik Slowenien in Klagenfurt
- 25.06. Koschuta – Berglauf
- 25.06. Europeada – Auftaktveranstaltung
- 29.06. Geschenksüberbringung an Fr. Susanne Oraže, Zell-Freibach 37, zum 85. Geburtstag
- 30.06. Sozialhilfeverband Sitzung
- 30.06. Občinski praznik Škofja Loka – Erhalt einer Urkunde anlässlich der 50 - jährigen Gemeindepartnerschaft; Festveranstaltung in unserer Gde. inkl. Wanderkartenpräs. am 28.10.
- 05.07. Besprechung mit der Fa. Swietelsky – Schlussrechnungen Kanal
- 10.07. Gesunde Gemeinde Wandertag – Eselsattel Zell-Oberwinkel
- 20.07. Vortrag „Kein Kind zurücklassen“
- 25.07. Verhandlung der BH – Rodung DI Čertov
- 28.07. Gespr. mit Fr. DI Kette (KLAR) bez. der Baumpflanzungen
- 10.08. Gespr. mit RA Dr. Meixner bez. der Vereinbarung mit Fr. Mag. Roblek Katharina
- 11.08. Gespr. mit RA Mag. Klatzer bez. der Schlussrechnungen der Fa. Swietelsky
- 13.-15.08. Ausflug der FF Zell-Pfarre
- 17.08. Bespr. mit Fr. Ing. Holzfeind bez. der Agrarprojekte
- 21.08. Sedlce Kirchtag der FF Zell-Freibach
- 23.08. Gespr. mit Hrn. Jansen bez. des geplanten Projektes in Zell-Freibach
- 07.09. Bauverhandlung bei Hrn. Dr. Leitner Wolfgang in Zell-Oberwinkel, Zubau
- 08.09. Sitzung der Gemeindegewahlbehörde
- 14.09. Bespr. bez. der Präsentation der Wanderkarte mit dem Urban Jarnik Institut
- 14.09. Geschenksüberbringung an Hrn. Kelih Marian Franz, Zell-Pfarre 78, zum 90. Geburtstag
- 15.09. Besprechung Spielplatzerrichtung bei der VS – Fa. Fritz – Friedrich
- 15.09. Bespr. mit dem Kdt. der FF Zell-Pfarre Hrn. Roman Juch
- 20.09. GV – Sitzung
- 22.09. Vorbesprechung mit der FF Zell-Pfarre zum geplanten Sicherheitszentrum
- 26.09. Besprechung mit Vertr. des Landes und dem Arch. zum geplanten Sicherheitszentrum
- 28.09. Gespr. mit der Planungsfirma (Steinbacher, Konrad, Winkler) bez. der Kanal Schlussrechnungen der Fa. Swietelsky
- 29.09. Bespr. mit Fr. DI Kette (KLAR) bez. der Baumpflanzungen

Punkt 5 der Tagesordnung

Die Obfrau des Familienausschusses GR Mag. (FH) Simone Reiner berichtet ausführlich von der stattgefundenen Sitzung am 06.09.2022 und präsentiert den Gemeinderäten die Videoanimation zum geplanten Generationenpark bei der Volksschule, welche beim Land für eine mögliche Förderung eingereicht wird (Förderprogramm Spielplätze für Gemeinden – Wettbewerb mit einer Kinderjury).

Punkt 6 der Tagesordnung

- a) Die Sachbearbeiterin Frau Elena Urbanschitz, BSc erläutert dem GR die seitens der Gemeinde Zell-Sele beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf den Parzellen Nr. 552/8 und 558/1, beide KG Zell bei der Pfarre im Ausmaß von ca. 8.709 m² für den Bau eines Sicherheitszentrums sowie zum Verkauf einzelner Bauparzellen. Im Vorprüfungsverfahren wurde vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 3, fachliche Raumordnung ein Parzellierungs- und Erschlie-

Bungskonzept sowie eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert. Diese verweist auf die bereits im Jahre 2020 abgegebene Stellungnahme. Im Rahmen der Kundmachung wurde eine Stellungnahme der Abt. 9 Straßenbauamt, abgegeben. Vom Widmungswerber ist bei Bedarf auf seine Kosten eine aktive Lärmschutzmaßnahme zu errichten oder eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben. Von der Kärntner Landesstraßenverwaltung werden keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen anerkannt. Ebenso ist der freie Abfluss der Oberflächen- bzw. Niederschlagswässer von der Straßenbahn sicherzustellen bzw. vorhandene Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Querungen, Rohrdurchlässe, Drainagen, usw.) in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen baulich abzuändern bzw. umzugestalten sind, sind sämtliche hierfür anfallenden Kosten vom Widmungswerber zu tragen. Hierfür wurde eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung vorbereitet, die den Verzicht auf etwaige Rechtsansprüche hinsichtlich Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen sowie Landesstraßenentwässerung auf Kosten bzw. zu Lasten der Landesstraßenverwaltung beinhaltet. Weiteres wird in der Erklärung festgehalten, dass im Falle einer Veräußerung der gegenständlichen Grundstücke diese Verzichtserklärung sinngemäß in einem zukünftigen Kaufvertrag aufzunehmen ist. Zur vorliegenden Umwidmung sind sonst keine Stellungnahmen, die an eine etwaige Auflage geknüpft sind, eingelangt.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen** die oben angeführte Umwidmung und die damit einhergehende Verordnung, Erläuterung und die rechtsverbindliche Erklärung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 29.09.2022, mit welcher gem. § 10 Abs. 2, Ziff. 12 und § 14, Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2003 und LGBl. Nr. 63/2003 in Verbindung mit § 41 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, die **Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“** für eine Teilfläche des nachfolgend angeführten Grundstückes verordnet wird:

§ 1

Für die Grundstücke **Parz. Nr. 552/8 und 558/1, beide KG 72020 Zell bei der Pfarre im Ausmaß von rd. 8709 m²** wird die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ gemäß beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Rechtskraft.
Der im Bauamt der Gemeinde Zell aufliegende Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021

Der Gemeinderat hat gemäß § 25 (4) des Kärntner Raumordnungsgesetzes die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Weiters gelten für das Verfahren zur Festlegung und zur Freigabe von Aufschließungsgebieten die in § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Flächenwidmungsplänen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erläuterungen nach § 13 Abs. 2 zweiter Satz auch die Gründe für die Festlegung und für die Freigabe von Grundflächen als Aufschließungsgebiete darzulegen und bei der Festlegung von Aufschließungsgebieten auch Angaben darüber zu enthalten haben, innerhalb welchen Zeitraumes diese Gründe voraussichtlich wegfallen werden.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt süd-westlich der Volksschule Zell, umfasst ein Flächenausmaß von 8709 m² und ist als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung der unbebauten Grundstücke erfolgt über die Waidischer Straße L103 bzw. über die im Erschließungskonzept zu errichtende Zufahrtsstraße.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. Nr. 552/8 und 558/1, beide KG Zell bei der Pfarre im Ausmaß von 8709 m², steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.

Rechtsverbindliche Erklärung

über den Verzicht auf Kostentragung zu Lärmschutzmaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen durch das Land Kärnten / Landesstraßenverwaltung bei Freigabe des Aufschließungsgebietes am Grundstück Parz. Nr. 552/8 und 558/1, beide KG 72020 Zell bei der Pfarre

I.

Im Verfahren zur Freigabe des Aufschließungsgebietes (1/2022) an den Grundstücken Parz. Nr. 552/8 und 558/1 stimmt das Straßenbauamt Klagenfurt nur dann einer Freigabe zu, wenn die Gemeinde Zell-Sele auf jede Forderung, hinsichtlich der Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen durch die Landesstraßenverwaltung, verzichtet.

II.

Die Gemeinde Zell-Sele gibt für sich als Eigentümerin und die Rechtsnachfolger die rechtsverbindliche Erklärung ab, auf eventuelle Ansprüche gegenüber der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Freigabe des Aufschließungsgebietes (1/2022) an den Grundstücken Parz. Nr. 552/8 und 558/1, zu verzichten und alle eventuell erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen auf eigene Kosten errichten zu lassen. Sollte die Gemeinde das gegenständliche Grundstück veräußern ist diese Verzichtserklärung sinngemäß in einem zukünftigen Kaufvertrag aufzunehmen.

- b) Die Sachbearbeiterin Frau Elena Urbanschitz, BSc erläutert dem GR, dass mit Eingabe vom 29.11.2021 Herr Zauchner Wilhelm, Zell-Freibach 53 um Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 46/11, KG 72020 Zell bei der Pfarre im Ausmaß von 200 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet angesucht hat. Im Vorprüfungsverfahren wurde vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 3, fachliche Raumordnung eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes wegen betroffener Biotopflächen gefordert. Laut ÖEK 2019 befindet sich die Fläche jedoch innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der Antrag wurde vorbehaltlich einer Stellungnahme positiv beurteilt. Amt der Ktn. LR Abt. 8, Umwelt stimmt vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes zu. Vom Naturschutz wird dem Antrag zugestimmt, da sich aufgrund der relativ geringen Größe der in Anspruch genommenen Biotopfläche, keine Bedenken bezüglich einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Haushaltes der Natur ergeben. Seitens der Bezirksforstinspektion ist nach erfolgreicher Umwidmung umgehend ein Fällungsauftrag bzw. eine Rodungsbewilligung für die umliegenden oder angrenzenden Waldflächen nachträglich zu beantragen. Zur vorliegenden Umwidmung sind keine weiteren Auflagen bzw. negative Bewertungen eingelangt. Seitens der Wildbach- und Lawinverbauung gibt es keine Sicherheitsbedenken. Die oben angeführte Umwidmung wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wird von der Finanzverwalterin erläutert und dem GR zur Kenntnis gebracht. Weiters informiert sie, dass wir heuer bis dato noch keine Zusicherung für den Abgang erhalten haben. Nach eingehenden Beratungen wird die 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022 wie folgt **mit 10 : 1 Stimmen** (SE GR Dovjak Florijan) **beschlossen**.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 29.09.2022, Zl. 901-2/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(1. Nachtragsvorschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, gemäß der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.940.700,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>2.685.700,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	225.000,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	1.594.500,00
<u>Aufwendungen:</u>	€	<u>1.970.800,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung /Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	- 376.300,00

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die

veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 160.000,00

Anlagen und Beilagen

1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Gemeinde Zell inkl. textlicher Erläuterungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft

Der Bürgermeister:
Heribert Kulmesch

Podpisani občinski svetniki / Die unterfertigten GR

stavijo po § 41 K-SOR sledeči samostojni

P R E D L O G :

Občina Sele naj omeji osvetljavo cest in stavb na območju občine na nujno potreben obseg.

O B R A Z L O Ž I T E V :

Stroški za energijo in ogrevanje trenutno občutno naraščajo. Zaradi vojne v Ukrajini in njenih posledic pa bi lahko v Evropi prišlo do pomanjkanja surovin. Zato tudi vlade pozivajo prebivalstvo k varčevanju z energijo. Poleg tega se številne družine soočajo z velikim finančnim bremenom zaradi povečanih stroškov.

Številne javne ustanove so z različnimi ukrepi že zmanjšale lastno porabo energije. Tudi občina Sele naj bo dober zgled in prispeva k varčovanju energije. Zato je treba osvetljavo ustrezno omejiti in tudi skrajšati dnevno trajanje osvetljevanja. Občina Sele naj preveri, v kolikšni meri je osvetlitev cest in stavb v občini res potrebna, in ustrezno optimira porabo energije.

stellen folgenden selbständigen

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Die Gemeinde Zell sollte die Straßenbeleuchtung und die Gebäudebeleuchtung im Gemeindegebiet auf ein notwendiges Maß reduzieren.

B E G R Ü N D U N G :

Die Energie- und Heizkosten steigen derzeit ins Unermessliche und es droht in ganz Europa eine Ressourcenknappheit aufgrund des Krieges in der Ukraine und seiner Folgen. Die Bevölkerung wird seitens der Politik aufgerufen, Ressourcen einzusparen, zudem sind viele Familien mit einer massiven finanziellen Belastung konfrontiert.

Viele öffentliche Einrichtungen haben ihren Energieverbrauch bereits durch unterschiedliche Maßnahmen reduziert. Auch die Gemeinde Zell sollte mit gutem Beispiel vorangehen und zur Energiereduktion beitragen. Daher sollte die Straßenbeleuchtung entsprechend eingeschränkt und die tägliche Beleuchtungsdauer ebenfalls reduziert werden. Die Gemeinde Zell soll überprüfen, inwieweit die Straßen- und Gebäudebeleuchtung wirklich notwendig ist und den Energieverbrauch entsprechend optimieren.

občinska seja / Gemeinderatssitzung
Sele / Zell, 29. 09. 2022
Kraj / Ort Datum

Der Antrag wird vom Bgm. verlesen und dem GV zur Vorberatung zugewiesen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass Hr. DI Mattanovich schriftlich mitgeteilt hat, dass die Forstverwaltung Hollenburg das Grundstück 447/11, KG 72020 (gem. Vermessungsurkunde von Hrn. DI Walter Sammer, GZ 3886-1/16) im Ausmaß von 2420m² kostenlos an die Gemeinde Zell abtreten würde, wenn die Gemeinde bereit ist, auf die Lastenfreistellung des Grundstückes hinsichtlich der eingetragenen Weiderechte zu verzichten. Auch für die noch auszuführende Wegeinbindung für den Holzlagerplatz (gleich nach der Einfahrt von der Landesstraße) erhält die Gemeinde keine Entschädigung.



Der GR stimmt der Übernahme dieser Parzelle ins öffentliche Gut einstimmig mit 11 : 0 Stimmen zu.

Punkt 9 der Tagesordnung

- a) Der AL berichtet, dass das Land Kärnten im Zuge der Richtlinie zur Verteilung der Bedarfszuweisungen für die Jahre 2022 und 2023 einen Bonus für eine interkommunale Zusammenarbeit beschlossen hat. Jede Gemeinde hat die Möglichkeit einen Bonus für jeweils € 40.000,-- für die beiden Haushaltsjahre zu lukrieren. Die Gemeinden Ferlach, Feistritz i. R., Maria Rain, St. Margareten i. R. und Zell-Sele haben in mehreren Videokonferenzen den Willen zu folgenden Anschaffungen bekundet.

Pos. 1 – Minibagger inkl. Löffelpaket mit Anhänger (Kosten ca. € 60.000):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten
- Zell

Pos. 2 – Anhänger-Häckselmaschine bis 15cm Stammstärke, mit Auswurfdorn, einschließlich Großanhänger für Häckselguttransport (Kosten ca. € 40.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten

Pos. 3 – Bitumen-Fugensanierungsmaschine auf Anhänger mit Gasanlage, ca. 180 Liter Bitumen, inkl. Sanierungswerkzeuge/Lanzen (Kosten ca. € 60.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Feistritz
- Maria Rain
- St. Margareten

Pos. 4 – Heißwasser – Unkrautbekämpfungsmaschine als Geräteträger-Aufbauvariante, oder alternativ als Anhängervariante, mit Wassertank (Kosten ca. € 50.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Feistritz
- St. Margareten

Pos. 5 - Kehrmaschine Kompaktmaschine 2 bis 4 m³-Klasse (Kosten ca. € 150.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten
- Zell

Zur Einholung der entsprechenden Vergleichsangebote und zur Erstellung eines Vergabevorschlages entsprechend dem Bundesvergabegesetzes - unter Einbindung der jeweiligen Wirtschaftshöfe der Gemeinden - wird vorgeschlagen, die Firmen TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar mit der Abwicklung des Beschaffungsvorganges zu beauftragen.

Für die Positionen 1 bis 4 wird dafür ein Pauschalhonorar in der Höhe von € 2.000,00 netto und für die Position 5 in der Höhe von € 3.000,00 netto fällig.

Für den Fall, dass kein geeignetes Produkt (Fahrzeug/Maschine) aus dem BBG-Vergabelosen in Frage kommt, können individuelle Ausschreibungen (Vergabekonform gemäß BVergG 2018, ANKÖ e-Vergabe+) erstellt und durchgeführt werden.

Für diese Fälle gilt: Ausschreibungsdienstleistung-Pauschalhonorare in Höhe von 3% der jeweiligen Anschaffungswerte, zuzüglich ANKÖ-Dienstleistungskosten, zuzüglich sonstiger Bekanntmachungskosten.

Die Kosten der Beratungshonorare werden von den einzelnen Gemeinden je nach Beteiligung zu gleichen Teilen finanziell aufgebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht dem vorliegenden Grundsatzbeschluss zur gemeindeübergreifenden Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe und der damit verbundenen Abwicklung über die Firmen TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar, die Zustimmung zu erteilen.

Seitens des GV wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Zell-Sele auch bei der Pos. 3 (Bitumen- Fugensanierungsmaschine) beteiligen soll.

Dem vorliegenden Grundsatzbeschluss mit dem zusätzlichen Ersuchen um Beteiligung der Gemeinde Zell-Sele auch bei der Pos. 3 (Bitumen- Fugensanierungsmaschine) wird die Zustimmung erteilt und die damit verbundene Abwicklung über die Firmen TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

- b) Der Bgm. berichtet, dass mit der Gemeinde Ferlach eine vertragliche Nutzungsvereinbarung für das Altstoffsammelzentrum Ferlach (ASZ) für die nächsten 5 Jahre abgeschlossen werden soll und bringt nachstehenden Vereinbarungsentwurf zur Beratung vor. Die Vereinbarung wird wie folgt **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach, vertreten durch den Bürgermeister RgR Ingo Appé einem Mitglied des Stadtrates und einem Mitglied des Gemeinderates

und

der Gemeinde Zell/Sele vertreten durch Bürgermeister Heribert Kulmesch, einem Mitglied des Gemeindevorstandes und einem Mitglied des Gemeinderates.

PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Ferlach betreibt das Altstoffsammelzentrum Ferlach. Zweck des ASZ ist die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von Altstoffen, Wertstoffen, Sperrmüll, biogenen Abfällen und Problemstoffen aus dem Gemeindegebiet.

GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Das Altstoffsammelzentrum mit Standort in Ferlach, Waagstraße 8, soll im Zuge eines interkommunalen Projektes von den Nachbargemeinden Feistritz im Rosental, St. Margareten im Rosental und Gemeinde Zell mitgenützt werden. Die Bürger*innen der Vertragsparteien dürfen das Angebot für die Abgabe von Fraktionen im Altstoffsammelzentrum Ferlach zu den in der Beilage A angeführten Öffnungszeiten und den festgelegten Tarifen, in Anspruch nehmen.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern während der Vereinbarungsdauer für die Nutzung des ASZ sowie die Kostenbeteiligung.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gemeinden sind nach Maßgabe der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl Nr. 17/2004, idgF. und dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF. verpflichtet, für die Entsorgung von Abfällen zu sorgen.

Hierfür wurde eine öffentlich zugängliche Sammelstelle für die Sammlung diverser Fraktionen von privaten Haushalten (Sperrmüll/Holzabfälle, Restmüll/Baustellenabfälle, Problemstoffe, Elektroaltgeräte lt. EAG-VO, Speiseöl und Frittierfette, Altöl und Motoröl, Reifen, Baum- und Strauchschnitt, Gerätealtbatterien, uvm.) errichtet.

Die Übernahme dieser haushaltsüblichen Mengen erfolgt im Altstoffsammelzentrum Ferlach bei den vorgesehenen Öffnungszeiten.

BETRIEB DES ASZ

Die Betriebsführung des Altstoffsammelzentrums obliegt der Stadtgemeinde Ferlach. Öffnungszeiten, Entsorgungstarife sowie Übernahmeregeln werden von der Stadtgemeinde Ferlach festgelegt. Grundsätzlich haben die Einwohner*innen der Vertragsparteien die gleichen Rechte und Pflichten.

ABLAUF DER ABGABE AM ASZ

Die Bürger*innen der Vertragspartner sind berechtigt, zu den in der Beilage A angeführten Öffnungszeiten Abfälle kostenlos oder gegen Kostenersatz beim ASZ abzugeben.

Der Ablauf ist, wie folgt definiert:

1. Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die jeweils zur Verfügung gestellten Container bzw. Behälter erfolgt durch den Abfallübergeber.
2. Die Übernahme der Abfälle und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Trennung in definierte Abfallfraktionen erfolgt durch die Mitarbeiter*innen des ASZ.
3. Die Bürger*innen erhalten vor Ort für kostenpflichtige Entsorgungsfractionen eine Rechnung.

Die Koordination, Übernahme und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erfolgt durch das ASZ Ferlach.

KOSTENTRAGUNG ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Sämtliche Betriebs-, Personal- und Instandhaltungskosten des ASZ Ferlach werden von der Stadtgemeinde Ferlach getragen. Die Erfassung der Verrechnung der Kosten des laufenden Betriebes, sowie die Erstellung der Jahresabfallbilanz erfolgt durch die Stadtgemeinde Ferlach.

Das EDM Portal wird durch Gemeinde Zell nicht eigenständig betrieben, daher wird das EDM Portal durch Ferlach für Zell mit 8 % befüllt.

Die Stadtgemeinde Ferlach erhält für die Mitbenützung des ASZ Ferlach von der Gemeinde Zell eine jährliche Abgeltung in Höhe von € 3.500,-- welche mittels Rechnung durch die Stadtgemeinde Ferlach geltend gemacht wird.

Maßnahme wie Adaptierungen, Umbauarbeiten usw. des ASZ Ferlach sind bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung wird auf fünf Jahre abgeschlossen und beginnt mit 01.01.2022. Kündigungen vor Ablauf der fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht keiner der vertragsschließenden Gemeinden zu.

SONSTIGES

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon für die Vertragspartner jeweils eine bestimmt ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vereinbarung liegen folgende Beschlüsse zu Grunde:

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19.07.2022

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom XX.XX.2022

Punkt 10 der Tagesordnung

Der Entwurf des Kaufvertrages abgeschlossen zwischen

1. der Agrargemeinschaft Gemeinschaftsgrund I Zell bei der Pfarre, 9170 Ferlach, * vertreten durch den Obmann Herr Anton Olip, geboren am 08.08.1951, 9170 Ferlach, Zell-Pfarre 10, als Verkäuferin
2. Frau Hemma Maria Cebul, geboren am 01.02.1941, 9170 Ferlach, Zell Pfarre 68, als Verkäuferin und Käuferin einerseits, nachstehend auch so genannt, und
3. Frau Mag. Vesna Marija Stern-Wakounig, geboren am 11.04.1971, 9170 Ferlach, Zell-Pfarre 25,
4. Herrn Anton Stern, geboren am 16.01.1968, 9170 Ferlach, Zell-Pfarre 25,
5. Frau Irene Maria Pristovnik, geboren am 04.04.1970, 9170 Ferlach, Zell-Pfarre 41,
6. Gemeinde Zell (Öffentliches Gut), 9170 Ferlach, Zell Pfarre 75

als Käufer andererseits, nachstehend auch so genannt, wird dem GR zur Beratung und Beschlussfassung vorgebracht. Der vorliegende Kaufvertrag gem. Anlage „A“ wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

Vom Vorsitzenden wird die Sitzung für eine zehnminütige Pause unterbrochen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass für die Erweiterung des Mautzweges die Gesamtbaukosten gem. Kostenschätzung der Agrar € 13.500,-- betragen werden.

Mautzweg – Erweiterung

Bereich Štefun – Friedrich Mak

Geschätzte Baukosten	€ 13.500,--
Förderung	€ 4.000,--
Int. Anteil Mak Friedrich	€ 500,--

Gemeindebeitrag € 9.000,--

(Umsetzung geplant: Unterbau Herbst 2022 / Asphalt 2023)

Der Gemeindebeitrag in der Höhe von € 9.000,-- wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Der Bgm. berichtet über den bisherigen Bauverlauf bei der Instandsetzung des Teilbereiches beim Košutnikweg I und bringt zur Kenntnis, dass für die Fertigstellung sowie den Böschungsaufbau zur Landesstrasse noch zusätzliche Gemeindemittel gem. nachstehender Aufstellung erforderlich sind.

Košutnikweg I

Inkl. Teilbereich Instandsetzung nach Kanalbau

Kostenaufstellung:

Košutnikweg gem. Kostenschätzung	€ 11.000,-- Gde. Beitrag ca. 7000 beschlossen
Košutnikweg aufgrund Mehraufwand	€ 11.800,-- Gde. Beitrag ca. 7000
Kanalbau im Bereich des Weges	€ 3.600,-- Abrechnung über Kanalprojekt
Kosten Bereich Ogris Gde. Anteil Kanal	€ 6.250,-- Abrechnung über Kanalprojekt
inkl. Brückenzufahrt	Gde. Beitrag Brückenz. ca. 4000
Böschungsaufbau Košutnikweg / LStr.	€ 12.000,- Gde. Beitrag ca. 4000 – Bau Okt.22

Noch erforderlicher Gemeindebeitrag ca. € 15.000,--

(für die Fertigstellung und den Böschungsaufbau)

Der noch erforderliche Gemeindebeitrag in der Höhe von € 15.000,-- wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung

- a) Der Bgm. berichtet, dass seitens der KPD Planina Sele, dem PD Sele und dem SPD Herman Velik mit Schreiben vom 01.06.2021 ein Ansuchen um Finanzierung der 2 Gedenktafeln bei der alten Kirche (13 žrtev) gestellt wurde. Mit Schreiben vom 25.08.2022 wurde ein Kostenvoranschlag der Firma Cekoni-Hutter mit Gesamtkosten € 2.131,20 nachgereicht. Nach eingehenden Beratungen wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, im Gedenken an die verstorbenen Bürger, die Kosten gem. Angebot nach Vorlage der Originalrechnung zu

übernehmen.

Von der KPD Planina Sele wurde auch ein Ansuchen um Gewährung einer Jubiläumsspende (120 Jahre) eingebracht. Gem. den Förderrichtlinien für Vereinsförderungen wird ein Betrag in der Höhe von € 20,-- / Jahr (gedeckt mit einer max. Förderung von € 1.500,--) gewährt und ist hierfür ein Beschluss des GR erforderlich. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, eine Jubiläumsspende gem. den Richtlinien in der Höhe von € 1.500,-- zu gewähren.

Weiters wurde seitens der KPD Planina Sele gemeinsam mit dem PD Sele und der DSG Sele Zell ein Ansuchen um Mitfinanzierung bei den getätigten Investitionen im Pfarrheim gestellt. Gem. der übermittelten neuen Rechnungsaufstellung vom 28.09.2022 werden die Gesamtkosten € 41.224,76 und die Gesamteinnahmen € 26.681,45 betragen. Somit ergibt sich ein Restbetrag in der Höhe von € 14.543,31. GV Olip sagt, die Gemeinde soll den gesamten Restbetrag in der Höhe von € 13.108,69 gem. Aufstellung vom Jänner 2022 übernehmen. Der Vorschlag vom Bgm. um Gewährung einer Förderung von € 7.000,-- (ca. 50% vom Restbetrag) wird **mit 6 : 5 Stimmen** (dafür SPÖ Mandatare) **abgelehnt**. Auf Vorschlag von GR Rakushek wird **mit 6 : 5 Stimmen** (dagegen SPÖ Mandatare) **beschlossen**, eine Förderung in der Höhe von € 10.000,-- zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Finanzmittel (die BZ-Aufteilung für das heurige Jahr ist noch nicht erfolgt) und nach Vorlage der Originalrechnungen für die Gesamtausgaben.

- b) Der Bgm. berichtet, dass der Obmann des Vereins des zweisprachigen Sozialen Taxidienstes „REGIOservice“, Herr Dr. Franz WUTTI Mitte März 2022 an die Bürgermeister der Gemeinden St. Margareten im Rosental, Zell Pfarre/Sele und der Stadtgemeinde Ferlach mit dem Ansuchen um einen Zuschuss für die Anschaffung eines Opel Zafira elektro herangetreten ist. Dieser würde in der Anschaffung € 45.940,-- kosten (€ 58.440,-- abzüglich eines Bonus in der Höhe von € 12.500,--).

Nach einem gemeinsamen Erstgespräch der drei Bürgermeister mit Herrn Dr. Wutti wurde von Seiten der Bürgermeister um die Aufstellung der bisherigen Fahrten in den einzelnen Gemeinden (Frequenz) und um die Zusendung des Jahresabschlusses 2021 (REGIOservice sowie REGIOtaxi) inklusive aller Einnahmen und Ausgaben, sowie erhaltenen Förderungen, gebeten, dem hat Herr Dr. Wutti entsprochen (Beilage/Jahresabschluss 2021 liegt vor).

Vereinbart wurde mit den Nachbargemeinden, dass die Stadtgemeinde Ferlach einen Förderbeitrag von € 5.000,--, die Gemeinde Zell/Sele und die Gemeinde St. Margareten im Rosental je € 2.500,-- entrichten sollen. Die Gemeinden schließen alle für sich einen Fördervertrag mit dem Verein ab. Außerdem soll der Verein als Auflage für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde, diese am Kfz erkenntlich machen. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, einen Förderbetrag in der Höhe von € 2.500,-- zu gewähren.

- c) Die Interessensgemeinschaft der Zeller Bauern hat mit Schreiben vom 09.12.2021 ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die außerordentlichen Investition im Wirtschaftshof gestellt. Aufgrund der ergänzenden Unterlagen vom 04.04.2022 betragen die Gesamtausgaben € 36.326,51 und die Gesamteinnahmen € 26.000,-- (Republik Slowenien). Somit beträgt der Eigenanteil € 10.326,51 und es wurden 254 Arbeitsstunden seitens der Interessensgemeinschaft geleistet. GV Olip macht den Vorschlag eine Förderung von € 9.000,-- (ca. ¼ der Gesamtausgaben) zu gewähren. Nach eingehenden Beratungen wird **mit 6 : 5 Stimmen** (dagegen GR Dovjak F. + Ogris J., SE restl. EL Mandatare) **beschlossen**, eine Förderung in der Höhe von € 5.000,-- (ca. ½ des Eigenanteiles) zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Finanzmittel (die BZ-Aufteilung für das heurige Jahr ist noch nicht erfolgt) und nach Vorlage der Originalrechnungen für die Gesamtausgaben.

Punkt 13 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass man aufgrund der laufenden Baubesprechungen und auch der schriftlichen Stellungnahmen des Planungsbüros Steinbacher beim Kanal- und Kläranlagenbau damit gerechnet hat, dass die Gesamtabrechnungssumme ca. 10% unter den Angebotskosten liegen wird. Bei den nunmehr vorliegenden Schlussrechnungen liegt die Abrechnungssumme aber nur mehr geringfügig unter der Angebotssumme. Aufgrund dieser Tatsache, wurden vom Planungsbüro die Abrechnungsunterlagen zwecks nochmaliger Durchsicht angefordert. Da diese nicht vollständig geliefert wurden, hat man mit dem Rechtsanwalt Mag. Klatzer Kontakt aufgenommen und die Sachlage sowie die weitere Vorgangsweise erörtert. Daraufhin wurde von ihm nachstehendes Angebot übermittelt.

Per E-Mail
An die
Gemeinde Zell – Seie
z. Hd. Herrn Bürgermeister Heribert Kulmesch
Zell-Pfarre 75
9170 Zell-Pfarre

RECHTSANWÄLTE
**Murko
Bauer
Murko
Klatzer**
IN KOOPERATION MIT
RECHTSANWÄLTIN
DR. IRENE LEITNER-MAG. UTE HAMMERSCHALL

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.08.2022
GemZell/Kanal / KL/AH

Betrifft: Kanal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zunächst ersuche ich die aufgetretene Verzögerung höflich nachzusehen.

Das Tätigwerden unserer Kanzlei kann auf Basis des derzeit laut Vereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einerseits und den Gemeinden andererseits geltenden Stundensatzes von netto € 250,00 zuzüglich 20 % USt und Barauslagen, Abrechnung je angefangener Viertelstunde erfolgen.

Dieser Honoraransatz gilt im Innenverhältnis als vereinbart, ohne Wirkung nach außen.

Der voraussichtliche Aufwand zur Sichtung und Aufarbeitung der Thematik beträgt ca. 10 bis 15 Stunden.

Ich ersuche um Unterfertigung und Retournierung des beiliegenden Vollmachtsformulars samt Datenschutzerklärung (elektronische Rückmittlung reicht aus).

Mit dem Entwurfsschreiben an die befaste Ziviltechnikergesellschaft komme ich mit gesondertem Schreiben unverzüglich zur Durchsicht und Abstimmung auf Sie zu, eine Gleichschrift wird, wie besprochen, Herrn Ing. Spielberger zugemittelt werden.

Bisher wurden vom Rechtsanwalt für die Aufarbeitung dieser Thematik 6,25 Stunden aufgewendet. Der Bgm. sagt, dass man den Aufwand für das weitere eventuell notwendige Tätigwerden des Rechtsanwaltes schwer abschätzen kann und aus diesem Grund vom GR ein Kostenrahmen (zw. € 5.000,00 - € 10.000,00 netto) beschlossen werden sollte. Der Bgm. berichtet, dass auch die Prüfung der LWL – Schlussrechnungen der Fa. Swietelsky eine große Korrektur und somit Kostenersparnis für die Gemeinde ergeben hat. Aus diesem Grund sollen auch die Kanalschlussrechnungen insbesondere jene Positionen, die nicht nachvollziehbar erscheinen, überprüft werden.

Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen** ein Kostenrahmen für die Rechtsanwaltskosten in der Höhe von € 10.000,-- **beschlossen**. Seitens des Rechtsanwaltes hat diesbezüglich eine laufende Berichterstattung für den GV zu erfolgen.

Punkt 14 der Tagesordnung

- a) Herr Peter Mak, 9170 Zell-Oberwinkel 6 und die Forstverwaltung Hainschtal, Dr. Wolfgang Leitner, Panoramagasse 121, 8010 Graz erwerben von der Gemeinde Teilflächen der Pz. Nr. 756, KG 72022, zum m² Preis von € 1,--. Seitens des GR wird der Abschreibung der Flächen vom öffentlichen Gut zugestimmt und nachstehende Verordnung **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 29.09.2022, mit der Teilflächen des öffentlichen Gutes aufgelassen werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl Nr. 8/2017, idgF, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke „1“ und „2“ laut Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 9458/22 vom 06.05.2022, welche vom Eigentum der Gemeinde Zell – Öffentliches Gut abgeschrieben werden, werden als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Zell in Kraft.

Der Bürgermeister

- b) Seitens der Agrargemeinschaft Gemeinschaftsgrund I (Tratce) wird der Gemeinde Zell ein Trennstück des Grundstückes 605/1 im Ausmaß von 16m² zum Preis von € 15,-/m² verkauft. Seitens des GR wird der Übernahme der Fläche ins öffentliche Gut zugestimmt und nachstehende Verordnung **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 29.09.2022, mit der Flächen ins öffentliche Gut übernommen werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG. idgF, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, idgF, wird verordnet:

§ 1

Übernahme ins öffentliche Gut

Das Trennstück „3“ mit 16m² laut Vermessungsurkunde von Hrn. DI Albin Laussegger, GZ 1821 vom 22.04.2022, wird zum Eigentum der Gemeinde Zell – Öffentliches Gut zugeschrieben und ins öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Zell in Kraft.

Der Bürgermeister

Punkt 15 der Tagesordnung

Der AL bringt dem GR zur Kenntnis, dass für die Katholische Kirche „Alte Pfarrkirche – Sanierung Turm und Fassade“ mit geschätzten Gesamtkosten von ca. € 105.000,- seitens des Landes eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 20.000,- in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt wird. Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und der Katholischen Kirche abzuschließen.

Nachstehender Förderungsvertrag wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Zell - Sele, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Heribert Kulmesch, Zell - Pfarre 75, 9170 Zell-Sele

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt,
in Vertretung der Pfarre Zell ob Ferlach / Sele

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Filialkirche alte Pfarrkirche – Sanierung Turm und Fassade

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen beträgt insgesamt € 20.000,-- und wird wie folgt aufgeteilt:

Filialkirche alte Pfarrkirche € 20.000,--

3. Auszahlung:

3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Zuteilung der beantragten Bedarfszuweisungsmittel a.R.

3.2 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) detaillierte Auflistung der Kosten;

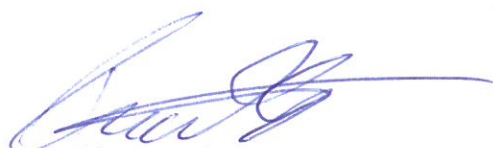
4. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Bgm. berichtet, dass der Bestandsvertrag vom 30.12.1980 vorsieht, dass mit Ausnahme des Turmes, die Erhaltungskosten von der Gemeinde als Pächterin und der Verpächterin gemeinsam zu gleichen Teilen zu tragen sind. Insgesamt sind somit von der Gemeinde rund € 30.000,-- (€ 22.500,-- für die Dacherneuerung und € 7.500,-- für die Erneuerung der Fassade des Kirchenschiffes) aufzubringen. Diese Summe soll mit BZ – Mitteln über 2 Jahre (2022 / 2023) mit jeweils € 15.000,-- aufgebracht werden.

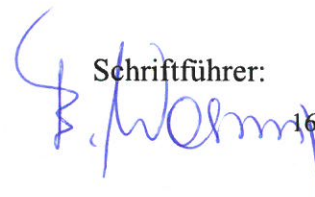
Ende der Sitzung um 21:40 Uhr


Die Gemeinderäte:

Der Vorsitzende:



Schriftführer:


16